

Faktenblatt Rechte von Flugpassagieren bei Verspätungen und Annullierungen ab Schweizer Flughäfen

1. Welche Regeln gelten in der Schweiz?

Obwohl die Schweiz nicht Mitglied der EU ist, gelten die Bestimmungen der **EU-Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004** auch für Flüge ab Schweizer Flughäfen aufgrund der bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU.

Die Regeln gelten grundsätzlich:

- für alle Flüge, die in der Schweiz oder der EU starten;
- für Flüge in die Schweiz/EU, sofern sie von einer EU-/EWR-/Schweizer Airline durchgeführt werden;
- unabhängig davon, ob es sich um Linien- oder Ferienflüge handelt.

2. Einheitliche Mindestansprüche nach EU 261/2004

Verspätungen

Verspätung	Anspruch
ab 2 Stunden (Kurzstrecke)	Mahlzeiten und Erfrischungen
ab 3 Stunden (Mittelstrecke)	Mahlzeiten und Erfrischungen
ab 4 Stunden (Langstrecke)	Mahlzeiten und Erfrischungen
ab 5 Stunden	Ticket-Rückerstattung möglich
Übernachtung nötig	Hotel und Transfer

Die Airline muss zudem Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Telefon oder E-Mail) bereitstellen.

Annullierungen

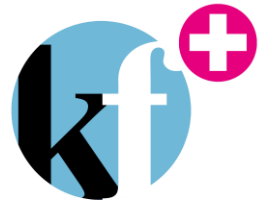
Passagiere haben grundsätzlich die Wahl zwischen:

- Rückerstattung des Tickets,
- schnellstmöglicher Ersatzbeförderung,
- Umbuchung auf einen späteren Wunschtermin.

Entschädigung bei Annullierung oder grosser Verspätung

Flugdistanz	Entschädigung
Bis 1.500 km	250 €
1.500 bis 3.500 km	400 €
Über 3.500 km	600 €

Bei alternativen Beförderungen kann die Entschädigung um 50 % reduziert werden.



Kein Anspruch auf Entschädigung bei

- extremen Wetterbedingungen
- politischen Unruhen
- Sicherheitsrisiken
- Streiks ausserhalb der Kontrolle der Airline
- Flugverkehrskontrollmassnahmen

3. Unterschiede zwischen diversen Airlines

Lufthansa-Gruppe (SWISS, Edelweiss, Lufthansa)

Die drei Airlines wenden die EU-Fluggastrechte weitgehend identisch an. Sie teilen die automatischen Umbuchungen bei Annullierungen, Unterstützung bei notwendigen Hotelübernachtungen sowie Online-Verfahren für Erstattungs- und Entschädigungsanträge.

EU-Airlines (Air France, TAP Air Portugal, Wizz Air)

Diese Airlines orientieren sich eng an den Vorgaben der EU-Fluggastrechteverordnung. Air France informiert besonders detailliert über Downgrading und verweist auf nationale Durchsetzungsstellen.

Britische Airlines (easyJet, British Airways)

Neben der EU261-Verordnung verweisen beide Airlines auf die nach dem Brexit eingeführten britischen UK261-Regeln, die für Passagiere praktisch dieselben Ansprüche vorsehen.

Nicht-EU-Airlines (Qatar Airways, Turkish Airlines)

Bei Flügen ab der Schweiz gelten die EU-Fluggastrechte grundsätzlich auch für diese Airlines. Ein wichtiger Unterschied besteht jedoch bei Flügen aus den Heimatländern der Airlines in die Schweiz: Dort können stattdessen nationale Vorschriften gelten oder die EU261-Verordnung nicht anwendbar sein. Passagiere sollten deshalb insbesondere bei Flügen ab Doha oder Istanbul die jeweils geltenden Regelungen prüfen.

4. Wichtigste Erkenntnisse für Schweizer Konsumenten

Die Rechte sind weitgehend identisch

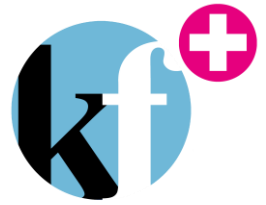
Die grössten Airlines ab Schweizer Flughäfen können die gesetzlichen Ansprüche nicht frei gestalten. Die Höhe von Entschädigungen und die Betreuungsleistungen sind durch EU261 weitgehend vereinheitlicht.

- **Unterschiede bestehen vor allem bei:**
- Geschwindigkeit der Information
- Qualität der Apps und Self-Service-Portale
- automatischen Umbuchungen
- Abwicklung von Entschädigungsanträgen
- Kulanzleistungen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.

Praxistipp für Konsumenten

Bei Verspätungen oder Annullierungen sollten Reisende:

- Boardingkarte und Buchungsbestätigung aufbewahren.



- Verspätungszeiten dokumentieren.
- Belege für Hotel, Verpflegung und Transport sammeln.
- Zuerst direkt bei der Airline reklamieren.
- Falls nötig, das Schweizer Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) einschalten.

Diese Vorgehensweise erhöht die Chancen auf eine erfolgreiche Durchsetzung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen erheblich.